



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 27 (2022) 1

2022 – 61 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-54092>



Empfohlene Zitation:

Henning Goeke: Rechtssache Vavříčka u. a. ./ Tschechische Republik – Pflichtimpfungen für Kinder, In: MenschenRechtsMagazin 27 (2022) 1, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2022, S. 41–53.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-57139>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/der Rechtenhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Rechtssache Vavříčka u. a. ./ . Tschechische Republik – Pflichtimpfungen für Kinder*

Urteil der Großen Kammer vom 8. April 2021¹

Zusammenfassung – nichtamtliche Leitsätze

- (1) Eine Impfpflicht für Kinder stellt grundsätzlich einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK dar.
- (2) Ein Eingriff in Art. 8 EMRK liegt auch dann vor, wenn die gesetzliche Impfpflicht nicht mit Zwang durchgesetzt wird, sondern bei Verstoß den Ausschluss aus Vorschuleinrichtungen zur Folge hat.
- (3) Nationalen Behörden kommt bei der Beurteilung, ob eine Impfpflicht zur Bekämpfung von Krankheiten, die eine ernsthafte Gefahr für die allgemeine Gesundheit darstellen, notwendig ist, ein weiter Ermessensspielraum zu.
- (4) Gefahren für die allgemeine Gesundheit, die durch eine unzureichende Immunisierung der Gesellschaft drohen, begründen ein dringendes soziales Bedürfnis im Rahmen der Rechtfertigung des Eingriffes im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK.
- (5) Eine kritische Haltung gegenüber dem Impfen allein ist nicht geeignet eine Überzeugung oder einen Glauben von hinreichender Schlüssigkeit, Ernsthaftigkeit, Kohärenz und Bedeutung zu begründen, um die Garantien aus Art. 9 EMRK in Anspruch zu nehmen.

I. Sachverhalt

Die Rechtssache *Vavříčka u. a. gegen die Tschechische Republik* geht auf sechs Beschwerden zurück, die dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zwischen 2013 und 2015 zugingen. Die erste, namensgebende, Beschwerde wandte sich gegen eine Geldbuße, die dem Beschwerdeführer auferlegt worden war, weil er seine beiden Kinder nicht gegen Poliomyelitis, Hepatitis B und Tetanus impfen ließ. In den übrigen Beschwerden wandten sich minderjährige Beschwerdeführer:innen dagegen, dass ihnen wegen ihres fehlenden Impfnachweises Vorschul- oder Kindergartenplätze versagt wurden. In der Tschechischen Republik gilt gem. § 46 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über den Schutz der öffentlichen Gesundheit (Gesetz Nr. 258/2000), dass alle Personen mit ständigem Wohnsitz innerhalb des Landes verpflichtet sind, sich einer Reihe von Routineimpfungen zu unterziehen, darunter Impfungen gegen Tetanus, Polio, Hepatitis B, Masern und Keuchhusten (Pertussis). Das Gesetz ermächtigt das Gesundheitsministerium die nähere Ausgestaltung der Impfpflicht per Dekret zu regeln. Nach dem Dekret Nr. 537/2006 dürfen Kindergärten und Vorschuleinrichtungen nur Kinder aufnehmen, welche die vorgeschriebenen Impfungen erhalten haben, sofern aus medizinischen Gründen nicht von der Impfung abgesehen werden durfte. Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben können mit Strafzahlungen bis zu 10 000 CZK (circa 400 EUR) geahndet werden.

* Aufbereitet und kommentiert von Henning Goeke, Rechtsreferendar am Brandenburgischen Oberlandesgericht.

¹ EGMR, *Vavříčka u. a. ./ . Tschechische Republik* (47621/13), Urteil vom 8. April 2021.

Die Beschwerdeführer:innen zogen bis zum Verfassungsgericht der Tschechischen Republik und beriefen sich darauf, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Impfpflicht gegen verschiedene Grund-, insbesondere Freiheitsrechte verstießen. Das Verfassungsgericht wies die Beschwerden als unbegründet zurück und berief sich auf eine Entscheidung aus 2015, in der es die gesetzliche Impfpflicht für insgesamt verfassungskonform erachtete. Darin führte es im Wesentlichen aus, dass der Eingriff in die persönliche Integrität, welcher mit der Impfpflicht einhergehe, gerechtfertigt sei. Das Parlament habe mit der Impfpflicht eine Regelung geschaffen, die dem Schutz der öffentlichen Gesundheit diene und dieses Interesse müsse angesichts der nachgewiesenen Risiken, die von Impfkrankheiten und der Dynamik des Infektionsgeschehens ausgingen, den Interessen einzelner Impfgegner:innen überwiegen. Vor dem EGMR beriefen sich die Beschwerdeführer:innen dann auf Verletzungen der Artikel 2, 6, 8, 9, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention² (EMRK) sowie auf eine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 der EMRK (Recht auf Bildung)³. Im Mittelpunkt der Anträge stand die Kritik an den Rechtsfolgen – der Geldbuße und dem Ausschluss von Vorschuleinrichtungen –, welche die Verstöße gegen die Impfpflicht nach sich zogen. Diese seien vor allem mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und der Gewissensfreiheit (Art. 9 EMRK) nicht vereinbar.

II. Das Urteil der Großen Kammer

Das Urteil erging durch die Große Kammer des Gerichtshofes, an die das Verfahren angesichts der Tragweite für die Auslegung der Konvention gem. Art. 30 EMRK abgegeben worden war.

1. Einwände der Tschechischen Republik gegen die Zulässigkeit

Die Tschechische Republik bestritt die Zulässigkeit mehrerer Beschwerden. Zunächst sprach sie der ersterhobenen Beschwerde ab, dass der Beschwerdeführer durch den Bußgeldbescheid eine erhebliche Benachteiligung erfahren habe. Das Bußgeld sei in Höhe von insgesamt 3500 CZK (circa 110 EUR) geringfügig ausgefallen. Gemäß Art. 35 Abs. 3 (b) EMRK ist für eine zulässige Beschwerde grundsätzlich erforderlich, dass die beschwerdeführende Person durch den angegriffenen Hoheitsakt ein erheblicher Nachteil entstanden ist. Die Große Kammer wies den Einwand der Tschechischen Republik allerdings zurück, ohne zur Frage der Erheblichkeit Stellung zu nehmen. Stattdessen griffen die Richter:innen auf die ebenfalls in Art. 35 Abs. 3 (b) EMRK enthaltene Ausnahmeregelung zurück, wonach eine Beschwerde auch ohne erheblichen Nachteil dann zulässig ist, wenn die Achtung der Menschenrechte eine Prüfung der Begründetheit schlechthin erforderlich macht. Unter Bezugnahme darauf, dass das Verfahren schwerwiegende Fragen zur Auslegung der Konvention aufwerfe, sowie der Tatsache, dass allein gegen den Beschwerdeführer in dieser Beschwerde ein Bußgeldbescheid erlassen wurde, sahen die Richter:innen den Ausnahmetatbestand in Art. 35 Abs. 3 (b) EMRK als erfüllt an [Ziff. 161–163].

Gegen eine andere Beschwerde wandte die Tschechische Republik ein, dass die beiden Beschwerdeführer den nationalen Rechtsweg nicht, wie in Art. 35 Abs. 1 EMRK vorgesehen, vollständig erschöpft hätten. Der Verfassungsbeschwerde lag lediglich eine Entscheidung im

2 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. [Europäische] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 15 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2014 II S. 1034.

3 Protocol to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, ETS Nr. 9, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010, BGBl. 2010 II S. 1198.

Eilrechtsschutzverfahren zugrunde. Sie hätten die spätere Entscheidung im Hauptsacheverfahren abwarten und erneut Verfassungsbeschwerde einlegen müssen. Auch diesen Einwand wies die Große Kammer zurück. Der Antrag der Beschwerdeführer stütze sich auf Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und habe sich gegen den versagten Eilrechtsschutz auf landes- und verfassungsgerichtlicher Ebene gewandt. Insoweit sei der nationale Rechtsweg ausgeschöpft worden. Dabei seien die Anträge sowohl vor dem Tschechischen Verfassungsgericht als auch dem EGMR nicht auf eine behauptete Verletzung von Art. 6 EMRK limitiert gewesen, sondern wiesen in der Begründung des Eilbedürfnisses beispielsweise auch Rechtsverletzungen von Art. 8 EMRK aus, welche die Beschwerdeführer wegen des Verstoßes gegen die Impfpflicht erlitten hätten [Ziff. 165–167]. Aus diesem Grund sah sich der Gerichtshof auch in der Lage diese und andere Beschwerden miteinander zu verbinden.

2. *Rügen einer Verletzung von Art. 8 und 9 EMRK*

a. Vorbringen der Beschwerdeführer:innen

Das Vorbringen der Beschwerdeführer:innen lässt sich zu drei wesentlichen Punkten zusammenfassen:

Der erste Beschwerdepunkt umfasst die persönliche Entwicklung der minderjährigen Beschwerdeführer:innen, die darin durch die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsbeschränkungen für Vorschulen und Kindergärten beeinträchtigt seien. Indem ihnen das Gesetz die Möglichkeit genommen habe, verschiedene Vorschuleinrichtungen zu besuchen, seien sie in Entwicklung und Bildung stark benachteiligt. In diesem Zusammenhang machen die Beschwerdeführer:innen außerdem geltend, dass das Wohl des Kindes Sache der Eltern sei und nur in seltenen Extremfällen durch den Staat bestimmt werden könne [Ziff. 173, 178]. Das gesetzgeberische Ziel, das mit der Impfpflicht verfolgt werde, könne auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden, indem ungeimpfte Kinder beispielsweise erst dann aus Vorschuleinrichtungen ausgeschlossen würden, wenn ein Krankheitsausbruch konkret drohe oder festgestellt worden sei [Ziff. 185].

Der zweite Beschwerdepunkt zielt darauf ab, dass die Impfpflicht das Recht der Eltern verletze, ihre Kinder entsprechend ihrem Gewissen und ihrer religiösen Überzeugungen zu erziehen [Ziff. 173]. In der Begründung verwiesen die Beschwerden auf eine Entscheidung des Tschechischen Verfassungsgerichts, wonach eine Behörde bei der Durchsetzung der Impfpflicht außergewöhnliche Gründe für eine Verweigerung der Impfung genau zu überprüfen habe. Lügen Gründe vor, die es erforderlich machten, die Autonomie der betroffenen Person in Anbetracht des öffentlichen Interesses gleichwohl zu respektieren, müsse die Behörde gegebenenfalls von einer weiteren Durchsetzung absehen. In der eigentlichen Darlegung solcher Gründe blieben die Beschwerden vage. So beriefen sich einige Beschwerdeführer:innen darauf, dass die Impfung ein unverantwortliches Experiment an der menschlichen Gesundheit darstelle. Andere trugen vor, dass die Impfung ihren philosophischen Überzeugungen widerspreche, wobei diese Überzeugungen nicht weiter vertieft wurden [Ziff. 24].

Die Kritik an der Rechtmäßigkeit und den wissenschaftlichen Grundlagen der gesetzlichen und ministeriellen Regelungen, auf denen die Impfpflicht beruht, kann als dritter und letzter großer Beschwerdepunkt begriffen werden. Im Einzelnen monieren die Beschwerdeführer:innen, dass der Entscheidungsprozess des Gesundheitsministeriums intransparent und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt sei. Dabei sei dem Ministerium ein nahezu unbegrenzter Ermessensspielraum eröffnet worden. Soweit sich die Tschechische Regierung und das Gesundheitsministerium zudem auf die Autorität der auf dem Gebiet der Vakzinologie und Immunologie spezialisierten Fachgesellschaften der Tschechischen Republik oder der Welt-

gesundheitsorganisation (WHO) beruft, machten die Beschwerdeführer:innen geltend, dass diese nicht unabhängig, sondern aufgrund von finanziellen Zuschüssen durch pharmazeutische Unternehmen weitgehend in Interessenkonflikten befangen seien [Ziff. 175–177].

b. Vorbringen der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik wandte zunächst ein, dass die Interessen des Kindes nicht zwingend mit denen der Eltern identisch seien [Ziff. 189]. Das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sei demnach genau zu prüfen und könne im Konfliktfall die Rechte der Eltern überwiegen. Darüber hinaus verneinten die Regierungsvertreter:innen, dass Art. 8 Abs. 1 EMRK überhaupt einschlägig sei und konzidierten einen Eingriff in Art. 8 EMRK lediglich hypothetisch für den Fall, dass der Gerichtshof einen solchen entgegen ihrer Rechtsauffassung annähme. In diesem Fall sei ein Eingriff zumindest gerechtfertigt. Denn die Impfpflicht verfolge das Ziel die öffentliche Gesundheit zu schützen, wobei nicht nur Geimpfte selbst, sondern auch schutzbedürftige Personen, denen es aus medizinischen Gründen unmöglich ist, sich impfen zu lassen, durch die Eindämmung der Krankheiten mitgeschützt würden. Im Grunde könne die Existenz des geltenden Rechtsrahmens der Impfpflicht und die ausgestaltenden Ministerialerlasse aber schon keinen Eingriff in das Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK darstellen, da die Beschränkungen, die lediglich einer bestimmten Altersgruppe auferlegt sind, verschiedene Ausnahmen zuließen und zudem zeitlich begrenzt, höchstens bis zum Eintritt der gesetzlichen Schulpflicht anhielten [Ziff. 193–196].

In der Auseinandersetzung mit dem zweiten Beschwerdepunkt erkannte die Regierung den durch das Tschechische Verfassungsgericht geschaffenen Ausnahmetatbestand an, wies den Einwand der Gewissens- und Religionsfreiheit der Beschwerdeführer:innen aber dennoch zurück. Die Beschwerdeführer:innen hätten schon gegenüber den nationalen Gerichten nicht nachgewiesen, inwiefern gewissens- oder religionsbezogene Umstände tatsächlich vorlagen, die eine Befreiung von der Impfpflicht nachvollziehbar und gerechtfertigt hätten erscheinen lassen. Stattdessen sei lediglich eine allgemein ablehnende oder skeptische Haltung gegenüber Impfungen zum Ausdruck gebracht worden. Eine solche genüge dem Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 EMRK nicht [Ziff. 204].

Schließlich wies die Tschechische Republik auch den dritten Beschwerdepunkt – die Kritik am geltenden Rechtsrahmen, dessen Entstehungsprozess und den von der Regierung herangezogenen wissenschaftlichen Grundlagen – zurück. Seit den 1960er Jahren würden öffentlich zugängliche serologische Erhebungen durchgeführt, um Faktoren wie Wirksamkeit, Nutzbarkeit und Nebenwirkungen von Impfstoffen zu prüfen. Der Entscheidungsprozess zur Impfpflicht sei außerdem von verschiedenen Fachräten begleitet worden, von denen jedes Mitglied den Anforderungen des Offenlegungskodex des Europäischen Verbands der pharmazeutischen Industrie (EFPIA) unterworfen sei [Ziff. 200, 201].

c. Entscheidung der Großen Kammer

Die Große Kammer stellte zunächst fest, dass einen Schwerpunkt der Anträge die Rechtsfolgen bildeten, die mit einem Verstoß gegen die Impfpflicht typischerweise einhergingen. Diese seien von der zugrunde liegenden Impfpflicht nicht sinnvoll zu trennen, sodass Gegenstand der Beschwerde und damit auch der Prüfungsumfang der Kammer beides erfassen müsse – sowohl die Folgen von Verstößen als auch die Pflicht selbst [Ziff. 259, 260].

Daran anschließend stellten die Richter:innen mit relativ geringem Begründungsaufwand dar, dass allein die Impfpflicht, ungeachtet der Frage, ob eine Impfung tatsächlich stattgefunden

habe, in Art. 8 Abs. 1 EMRK eingreife. Eine Impfung beeinträchtige die körperliche Unversehrtheit eines Menschen und diese Unversehrtheit sei wiederum Bestandteil seines Privatlebens, das bis zu einem gewissen Grad auch das Recht umfasse, in Beziehung zu anderen Menschen zu treten [Ziff. 261]. Es komme insoweit nicht darauf an, ob eine Impfung tatsächlich durchgeführt worden sei. Sämtliche der noch minderjährigen Beschwerdeführer:innen hätten, insbesondere durch den versagten Zugang zu vorschulischen Einrichtungen, die Folgen eines Verstoßes gegen die Impfpflicht unmittelbar erfahren müssen. Dadurch habe bereits die Impfpflicht in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens eingegriffen [Ziff. 263].

Schwerpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung bildete die Prüfung der Rechtfertigung des Eingriffs. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung der Privatsphäre ist gerechtfertigt, wenn dieser gesetzlich vorgesehen ist, eines der in Art. 8 Abs. 2 EMRK aufgeführten Ziele verfolgt und schließlich zu diesem Zweck in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig zu erachten ist. Die Notwendigkeit bestimmt sich regelmäßig daraus, ob der Eingriff in angemessener Weise einem dringenden sozialen Bedürfnis entspricht [Ziff. 273].

In wenigen Sätzen wiederholte die Große Kammer die einschlägigen gesetzlichen und ministeriellen Grundlagen der Impfpflicht, sowie das darin verfolgte legitime Ziel des Gesundheitsschutzes, das in Art. 8 Abs. 2 EMRK anerkannt ist. Dabei stellten die Richter:innen auch klar, dass der Begriff „gesetzlich“, wie er in der Formulierung des Art. 8 Abs. 2 EMRK vorkommt, materiell zu verstehen sei. Der Begriff erfasse daher nicht nur Gesetze im formellen Sinne, sondern auch Rechtsakte von geringerem Rang, wie das Dekret Nr. 537/2006 des tschechischen Gesundheitsministeriums [Ziff. 269].

Eine vertiefte Auseinandersetzung erfolgte zur Notwendigkeit des Eingriffs. Grundsätzlich, so die Große Kammer, obliege es den nationalen Behörden, hinsichtlich der Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingriffs, eine Einschätzung vorzunehmen. Diese seien für gewöhnlich in der Lage, lokale Bedürfnisse besser einschätzen und beurteilen zu können. Das in der Konvention errichtete Menschenrechtssystem habe insoweit eine subsidiäre Funktion. Die abschließende Kontrolle der durch den Konventionsstaat ergriffenen Mittel und deren Notwendigkeit obliege zwar weiterhin dem Gerichtshof, dessen Prüfungsmaßstab sei aber davon abhängig, ob und inwieweit den nationalen Behörden ein Ermessensspielraum in deren Beurteilung zugestanden werden müsse [Ziff. 273]. Der Ermessensspielraum verenge sich, je mehr wichtige Aspekte der Existenz und der Identität einer Person berührt würden, und weite sich, desto weniger über den Aspekt innerhalb der Vertragsparteien der Konvention ein Konsens über dessen Bedeutung identifiziert werden könne [Ziff. 274]. In der anschließenden konkreten Beurteilung des Ermessensspielraums der tschechischen Behörden erkannte die Große Kammer zwar an, dass die Impfpflicht als ein obligatorischer medizinischer Eingriff die Privatsphäre der:des Einzelnen verletze. Dieser Eingriff werde aber dadurch stark relativiert, dass Impfungen nicht gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt werden könnten, da das tschechische Gesetz eine zwangsweise Durchsetzung der Impfung nicht vorsehe [Ziff. 276]. Hinzu komme, dass hinsichtlich der Impfpflicht keinerlei Konsens im *Espace juridique* der Konvention erkennbar sei. Die Lage innerhalb der Konventionsstaaten zeichne sich mit Blick auf die Umsetzung des gemeinsamen gesundheitspolitischen Zieles, eine möglichst hohe Impfrate zu erreichen, durch ein breites Spektrum an Modellen aus, die von stark präskriptiven Ansätzen bis hin zu bloßen Empfehlungen reichten [Ziff. 278]. Damit gestand die Große Kammer den nationalen Behörden einen weiten Ermessensspielraum zu, der, wie die Richter:innen im Folgenden begründeten, auch ordnungsgemäß ausgeschöpft worden sei. Hierfür vollzog die Große Kammer in erster Linie die Begründung der Tschechischen Republik hinsichtlich des dringenden sozialen Bedürfnisses nach und verwies auf von der Regierung und Sachverständigengremien der WHO vorgelegtes Material, das nach Auffassung der Richter:innen zum Ausdruck gebracht habe, inwieweit ein Rückgang der Impfquote erhebliche gesundheitliche Risiken für die Allgemeinheit zur Folge hätte [Ziff. 283].

Schließlich hielt die Große Kammer die Impfpflicht auch für insgesamt verhältnismäßig. Zu diesem Zweck stellte sie eine umfassende Gesamtbetrachtung der widerstreitenden Interessen an und begann damit, aus dem wissenschaftlichen Material eine Grundlage für die Wirksamkeit und den Nutzen von Impfstoffen zu bilden. Der Auffassung der Beschwerdeführer:innen, dass Impfungen grundsätzlich gesundheitlich bedenklich seien, hielt sie entgegen, dass von den jährlich 100 000 geimpften Kindern in der Tschechischen Republik lediglich zwischen fünf und sechs Kindern schwerwiegende Gesundheitsschäden aufwiesen. Diesem geringen aber immer noch ernststen Risiko müsse durch Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere der genauen Prüfung von Kontraindikationen, Rechnung getragen werden. Gleichwohl könne dies für sich genommen weder die Wirksamkeit der Impfung noch den Nutzen einer Impfpflicht in Frage stellen [Ziff. 301 ff.]. Auch die Rechtsgrundlagen seien nicht zu beanstanden. Der tschechische Gesetz- bzw. Verordnungsgeber habe keine absolute Pflicht vorgesehen. Die Impfung könne also einerseits nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden und andererseits seien, nicht zuletzt durch das Tschechische Verfassungsgericht, wichtige Ausnahmen von der Pflicht anerkannt. Dass ungeimpfte Kinder durch die Zulassungsbeschränkungen für Vorschuleinrichtungen in ihren Bildungschancen beeinträchtigt seien, stehe der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ebenso wenig entgegen, da ihnen dadurch bei weitem nicht jede Möglichkeit persönlicher, sozialer und intellektueller Entwicklung vorenthalten werde. Die Aufnahme in die Grundschule sei darüber hinaus nicht mehr an den Impfstatus gekoppelt, sodass die persönliche Entwicklung lediglich zeitlich begrenzt beeinträchtigt sei [Ziff. 306, 307].

Folglich verletzte die Impfpflicht die Beschwerdeführer:innen nicht in ihrem Recht aus Art. 8 EMRK.

Nachdem die Große Kammer den Eingriff in Art. 8 Abs. 1 EMRK für gerechtfertigt hielt, wandte sie sich flüchtig einer möglichen Verletzung von Art. 9 Abs. 1 EMRK zu. Art. 9 EMRK schützt unter anderem die Freiheit sich entsprechend seiner religiösen Überzeugung oder seinen Gewissensgrundsätzen zu verhalten. Diesen Freiheiten kommt, wie der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung immer wieder betont, besondere Bedeutung zu.⁴ Denn die Konventionsstaaten sind nicht nur verpflichtet, die Glaubens- und Gewissensgrundsätze des Einzelnen zu respektieren, sie sind in gewissen Grenzen auch verpflichtet, diese Freiheiten gegen die Einflussnahme Dritter oder sogar eines gesellschaftlichen Drucks in Schutz zu nehmen. Dass die Große Kammer die Rügen schließlich ohne großen Aufwand als offensichtlich unbegründet zurückwies, ist daher auf die schwammigen Begründungen der Beschwerden zurückzuführen. In diesen sei nicht hinreichend erkennbar geworden, inwiefern die kritischen Haltungen der Beschwerdeführer:innen einer dem Schutzbereich von Art. 9 EMRK unterfallenden Überzeugung zuzuordnen seien. Hierfür fehle es den Beschwerden an Substantiierung. Eine kritische Haltung gegenüber Impfungen allein reiche jedenfalls nicht aus, um eine Überzeugung oder einen Glauben von hinreichender Schlüssigkeit, Ernsthaftigkeit und Bedeutung im Sinne des Art. 9 EMRK zu begründen. Nichtsdestotrotz verwies die Große Kammer auf verschiedene Entscheidungen des Gerichtshofes, in denen er eine Befreiung von staatlichen Pflichten aus Gewissensgründen anerkannte, darunter die Rechtssache *Bayatyan gegen Armenien*, in welcher der Gerichtshof die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen vom Schutzzumfang des Art. 9 EMRK erfasst ansah.⁵ Inwieweit sie die in den Entscheidungen geltend gemachten Rechtsansichten im vorliegenden Fall allerdings für anwendbar hielt, ließ die Große Kammer offen [Ziff. 332–337].

4 Exemplarisch: EGMR, *Kokkinakis ./. Griechenland* (14307/88), Urteil vom 25. Mai 1993, Rn. 31.

5 EGMR, *Bayatyan ./. Armenien* (23459/03), Urteil vom 7. Juli 2011, Rn. 110.

3. Verbleibende Rügen

Die verbleibenden Rügen wurden von der Großen Kammer abschlägig beschieden. In Anbetracht des Prüfungsumfanges und den Feststellungen zu Art. 8 EMRK hielten die Richter:innen fest, dass eine Prüfung von Art. 2 des Protokolls Nr. 1 (Recht auf Bildung) keinerlei neue rechtliche Gesichtspunkte ergebe. Die übrigen gerügten Verletzungen der Art. 2 (Recht auf Leben), 6 (Recht auf ein faires Verfahren), 13 (Recht auf eine wirksame Beschwerde) und 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention, wies die Kammer als offensichtlich unbegründet zurück [Ziff. 345–346].

III. Sondervoten

Die Entscheidung der Großen Kammer erging mit einer Stimmenmehrheit von 16 zu 1. Der dissidierende Richter Krzysztof Wojtyczek begründete in einem Sondervotum, dass eine Impfpflicht seiner Auffassung nach grundsätzlich mit der Konvention vereinbar sei, die spezifischen Argumente, die von der Tschechischen Regierung vorgebracht und von der Mehrheit der Großen Kammer angeführt wurden, aber nicht ausreichten, um einen solchen Eingriff zu rechtfertigen [SV. Ziff. 1]⁶. Der gemäßigten Einleitung zum Trotz, ist das Sondervotum eher ein Kahlschlag, der die Mehrheitsentscheidung in zahlreichen Punkten, prozessual wie materiell, heftig kritisiert. Dabei wirft Wojtyczek verschiedene Grundsatzfragen die Funktion und Arbeitsweise des Gerichtshofes betreffend auf, die – ob berechtigt oder nicht – den Bezug zum eigentlichen Beschwerdegegenstand stellenweise verlieren. Aber auch zum konkreten Fall sind wichtige Überlegungen enthalten, auf die nachstehend eingegangen wird.

Wojtyczek beginnt damit, dass der Blick auf die rechtlich zu würdigenden Fragestellungen leicht verschoben werden müsse. Es sei weniger die Frage zu untersuchen, ob Impfmaßnahmen der öffentlichen Gesundheit dienen, sondern vielmehr, inwieweit Rechtsfolgen des Verstößes gegen eine Impfpflicht, wie zum Beispiel der Ausschluss von Vorschuleinrichtungen, mit der Konvention in Einklang zu bringen seien. Diese Frage, so schlussfolgert Wojtyczek weiter, sei in der Würdigung der Großen Kammer zu kurz gekommen. Präziser habe es darauf ankommen müssen, ob ein mit der Pflicht verbundener gesellschaftlicher Mehrwert die Einschränkung der Wahlfreiheit und die empfindlichen Sanktionen gegenüber der:dem Einzelnen überwiege, wofür eine sehr dezidierte Auseinandersetzung mit den Interessen von Kindern und Eltern sowie statistischen Daten zu Krankheiten, Wirkstoffen und pandemischen Gefahren erforderlich gewesen sei. Eine solche Würdigung, zwischenresümiert das Votum, hätte dann wohl nicht in einem derart weiten Ermessensspielraum der nationalen Behörden münden können [SV. Ziff. 6–8].

Im Einzelnen begann Wojtyczek damit, dass die Wahlfreiheit bei medizinischen Eingriffen deutlich höher zu bemessen sei. Es gebe Ankerpunkte im Recht, die sich insoweit gegen eine Einschränkung der Wahlfreiheit sperrten. So dürfe etwa nach Art. 5 des Übereinkommens von Oviedo⁷ ein Eingriff in die Gesundheit nur vorgenommen werden, wenn die betroffene Person in freier Entscheidung und Kenntnis der Sachlage darin einwillige. Hiervon seien zwar Ausnahmen konstruierbar, diese bedürften aber einer dezidierten Begründung – ein Kritikpunkt, der sich wie ein roter Faden durch das Votum zieht. Hinsichtlich der Auseinan-

6 EGMR, *Vavříčka u. a. ./ . Tschechische Republik* (47621/13), Sondervotum vom 8. April 2021, Rn. 1–18. Die folgenden zitierten Ziffern unter Abschnitt III. beziehen sich ausschließlich auf das Sondervotum von Richter Wojtyczek.

7 Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin vom 4. April 1997, ETS Nr. 164.

dersetzung mit den Krankheiten und Impfwirkstoffen führt das Sondervotum aus, dass der Ansatz der Großen Kammer, auf den allgemeinen Konsens über die Wirksamkeit von Impfungen zu verweisen, zu kurz greife. Unabhängige Sachverständige seien erforderlich, um ein Urteil, das Rationalität und Objektivität für sich in Anspruch nimmt, wissenschaftlich zu untermauern [SV. Ziff. 10]. So sei allgemein bekannt und von Seiten der WHO bestätigt, dass Tetanus beispielsweise nicht ansteckend sei und doch führe man das Argument, Impfungen seien aus Gründen der Solidarität und zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich, pauschal zugunsten einer Impfpflicht an. Derartige Logikbrüche würden dem Thema der Impfpflicht, das ein weiterer Aufhänger für das zunehmende Misstrauen gegenüber demokratischen Institutionen sei, nicht gerecht.

Ähnlich destruktiv sei, dass die Mehrheit der Großen Kammer vorschnell über die Tatsachenbehauptungen der Beschwerdeführer:innen im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte hinwegging, die sich zumindest auf Artikel der tschechischen Presse stützten. Der Verweis, dass die Integrität des politischen Entscheidungsprozesses dadurch gewährleistet sei, dass die nationale Impfkommision in Übereinstimmung mit einschlägigen europäischen Normen, insbesondere dem EFPIA-Offenlegungskodex handele, sei erneut eine zu schwache Begründung. Bei allem Respekt für das System und den dahinterstehenden Bemühungen sei der Kodex eindeutig unzureichend, da er keinerlei Sanktionen für falsche Erklärungen vorsehe. Wojtyczek schließt an dieser Stelle, dass es nicht ausreiche, wenn eine Entscheidung in sich fair sei, sie müsse derart ausgestaltet und argumentativ gerüstet sein, dass sie auch als fair empfunden werde [SV. Ziff. 15–16].

Rechtlich überzeugender ist schließlich die Kritik des Sondervotums an der Verhältnismäßigkeit, genauer gesagt der Erforderlichkeit, auf die sich die Mehrheitsentscheidung stützt. Die Beschwerdeführer:innen beriefen sich darauf, dass weniger restriktive Alternativen zur Verfügung stünden, um dieselben Ziele auch ohne Rückgriff auf eine allgemeine Impfpflicht zu erreichen. Dafür verwiesen sie auf die Praktiken in anderen Konventionsstaaten. Die Argumentation der Großen Kammer, die sich im Wesentlichen in dem Hinweis erschöpft, dass ohne eine Pflicht ein Rückgang der Impfquote drohe, könne diesen Einwand nicht wirksam widerlegen. An dieser Stelle greift das Votum auf die Rechtssache *Association Rhino u. a. gegen die Schweiz*⁸ zurück, in welcher der Gerichtshof feststellte, dass eine Maßnahme nur dann als verhältnismäßig angesehen werden könne, wenn kein milderes Mittel zur Erreichung desselben Ziels ersichtlich sei.⁹ Die Tschechische Regierung habe keine Beweise vorgelegt, die belegen könnten, dass Staaten, die einen präskriptiven Ansatz verfolgten, im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit besser abschnitten als diejenigen, die etwa auf freiwillige Impfungen setzten. Die Tatsache, dass in vielen europäischen Staaten gesundheitspolitische Ziele offenbar auch ohne eine Impfpflicht erreicht würden, sei ein starkes Argument, dass weniger restriktive Mittel tatsächlich zur Verfügung stünden und der beanstandete Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei [SV. Ziff. 14].

In einem zweiten Sondervotum, das die Mehrheitsentscheidung mittrug, drückte der belgische Richter Paul Lemmens sein Bedauern darüber aus, dass die Mehrheit es nicht für notwendig hielt, die Beschwerden auch nach Art. 2 des Protokolls Nr. 1 zu prüfen. Der Ausschluss von Vorschuleinrichtungen gehe mit dem Verlust eines prägenden pädagogischen Umfelds einher und könne dadurch sehr wohl das Recht auf Bildung beeinträchtigen.

8 EGMR, *Association Rhino u. a. ./ Schweiz* (48848/07), Urteil vom 11. Oktober 2011.

9 Ibidem, Rn. 65.

IV. Anmerkungen

1. Querschnitt durch die Rechtssprechungshistorie

Die Entscheidung der Großen Kammer ist kein Novum. Auch wenn der Gerichtshof in einer Pressemitteilung – zu Recht – für sich in Anspruch nahm, erstmalig ein Urteil über eine Impfpflicht für Kinder gefällt zu haben, stand eine gesetzlich vorgeschriebene Impfpflicht bereits zehn Jahre zuvor auf dem Prüfstand des Gerichtshofes. In dieser Entscheidung (*Solomakhin gegen die Ukraine*) stellte das Gericht fest, dass eine Zwangsimpfung gegen Diphtherie – als unfreiwillige medizinische Behandlung – einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens darstelle, da es die körperliche und seelische Unversehrtheit einer Person schütze.¹⁰ Offen blieb zum damaligen Zeitpunkt noch, inwiefern ein solcher Eingriff durch Erwägungen der öffentlichen Gesundheit und der Notwendigkeit, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu kontrollieren, gerechtfertigt werden könne. Die Rechtssprechungshistorie bot allerdings auch hierauf eine Antwort. Mitte der Neunziger Jahre entschied der Gerichtshof (*Acmanne u. a. gegen Belgien*), dass Eingriffe in Art. 8 EMRK in Gestalt obligatorischer Tuberkuloseuntersuchungen durch Tuberkulin-Hautreaktionstest, bei denen kleine Mengen Eiweiß des Erregers in die Haut gespritzt wurden, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt seien.¹¹ Bereits vor dem Urteil über die tschechische Impfpflicht waren damit wegbereitende Entscheidungen angelegt. Dass der Gerichtshof eine Impfpflicht gegen Infektionskrankheiten, wie Keuchhusten, deren Letalitätsrate die der Diphtherie noch übersteigt, für gerechtfertigt hält, verblüfft vor diesem Hintergrund also nicht.

2. Eine Richtschnur für den nationalen Gesetzgeber

Bedeutung erhält das Urteil an anderer Stelle. Während es im Kern, hinsichtlich der Frage, ob eine Impfpflicht grundsätzlich mit der Konvention vereinbar ist, auf bereits gefasste Rechtsauffassungen des Gerichtshofs zurückgreift, geht es in einer umfangreichen Prüfung der rechtlichen Grundlagen der Impfpflicht weit darüber hinaus – ohne sich dabei in zahllosen *Obiter dicta* zu verlieren. Dies ist zunächst den verschiedenartigen Anträgen zu verdanken, in denen Beschwerdeführer:innen nicht nur die aus einem Pflichtverstoß resultierenden Geldbußen rügten, sondern auch die unmittelbaren Folgen für Kinder. Andere rügten die Impfpflicht hauptsächlich wegen des ihrer Auffassung nach mangelhaften institutionellen Entscheidungsprozesses oder unzureichender Möglichkeiten, sich von der Pflicht zu befreien. Indem die Große Kammer die Anträge zu einer Sache verband, schuf sie sich eine Vielzahl an Problem Schwerpunkten, die nicht schon durch das Bekräftigen der Konformität einer Impfpflicht mit der Konvention aus Gründen der öffentlichen Gesundheit zu beantworten waren. Die Richter:innen mussten also weiter ausholen, wodurch sie verschiedene Modalitäten, von der Ausgestaltung der gesetzlichen Pflicht, wie Ausnahmeregelungen oder Durchsetzungsmechanismen bis hin zu den Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen jeweils auf ihre Vereinbarkeit mit der Konvention hin überprüften. Dadurch bildet das Urteil einen, wenngleich nicht annähernd vollständigen, Rahmen, der dem nationalen Gesetzgeber, trotz des ihm durch den Gerichtshof zugewilligten weiten Ermessensspielraums, verschiedene menschenrechtliche Mindestanforderungen und Höchstgrenzen bei der Ausgestaltung einer gesetzlichen Impfpflicht aufzeigt. Selbstverständlich entfaltet die Entscheidung nur gegenüber der Tschechischen Republik Bindungswirkung und muss sich gegenüber den übrigen, am Verfahren unbeteiligten Konventionsstaaten, wie üblich, mit einer Orientierungswirkung begnügen. Klar ist aber auch, dass sich Konventionsstaaten zukünftig in ihren Impfpflichtvorhaben an den Feststellungen des *Vavříčka-Urteils* werden messen lassen müssen. Sollte eine vergleichbare gesetzliche Regelung

10 EGMR, *Solomakhin ./ . Ukraine* (24429/03), Urteil vom 24. September 2012, Rn. 33.

11 EGMR, *Acmanne u. a. ./ . Belgien* (10435/83), Urteil vom 10. Dezember 1984, Rn. 251 ff.

von den Feststellungen des Urteils abweichen, riskieren sie selbst einer Individualbeschwerde zu unterliegen und sich somit dem Druck des Ministerkomitees des Europarates auszusetzen.

3. Konventionsrechtliche Anforderungen en détail

Das Urteil deutet damit verschiedene Maßgaben an, die eine gesetzliche Impfpflicht zu berücksichtigen hätte. Neben Selbstverständlichkeiten wie verfahrensrechtlichen Garantien, wonach es Bürger:innen möglich sein muss, ein solches Gesetz bzw. die Rechtsfolgen eines Gesetzesverstoßes anfechten zu können¹², oder pragmatischen Voraussetzungen, die einem solchen Gesetz vorgelagert sind, wie dem drohenden Rückgang der Impfquote und dem Ausbleiben einer Herdenimmunität in der Bevölkerung¹³, sind meines Erachtens zwei Punkte von besonderem Interesse.

a. Kein unmittelbarer Zwang

Die Große Kammer scheint ihre Ausführung zur Rechtfertigung der Impfpflicht und der damit verbundenen Rechtsfolgen unter die Prämisse zu stellen, dass Impfungen nicht gegen den Willen der betroffenen Person durchgesetzt werden dürfen. Die Richter:innen hoben hervor, dass das Gewicht des Eingriffs in die Rechte der:des Einzelnen dadurch geschmälert werde, dass die gesetzlichen Vorschriften eine solche zwangsweise Durchsetzung gar nicht erst vorsehen.¹⁴ Es liegt daher nahe, davon auszugehen, dass die Höchstgrenze des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums in Bezug auf die Durchsetzungsmechanismen einer Impfpflicht durch den Gerichtshof dort gesehen wird, wo die Impfung nicht nur durch negative Reize, wie Geldbußen oder dem Ausschluss von Bildungsstätten, sondern in der zwangsweisen Verabreichung des Impfstoffs durchgesetzt wird. Unterhalb dieser Grenze liegt ein weites Spektrum potenzieller Maßnahmen, die sich im Einzelnen, je nach Grad ihrer Eingriffsintensität, wiederum am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bemessen haben.¹⁵

b. Ausnahmen über Glauben und Gewissen

Eine weitere Mindestanforderung, die aus dem Urteil herauszulesen ist, betrifft die Möglichkeit sich unter bestimmten Umständen von der Impfpflicht befreien zu können. Ein Thema, das in Zukunft voraussichtlich noch bedeutender Streitpunkt sein wird. Mehrfach betont die Große Kammer, dass es sich bei der Impfpflicht, wie sie die tschechische Regelung vorsieht, nicht um eine absolute Pflicht handle.¹⁶ Im Grunde selbstverständlich verweisen die Richter:innen zunächst darauf, dass eine Befreiung von der Pflicht aus gesundheitlichen Gründen, beispielsweise bei Kindern mit dauerhaften Kontraindikationen, erforderlich sei.¹⁷ Darüber hinaus wiederholt das Urteil aber auch die durch das tschechische Verfassungsgericht konstatierte Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Impfpflicht aus Gründen der religiösen Überzeugung oder des Gewissens erlaubt.¹⁸ Die Große Kammer scheint eine solche Ausnahme sogar in den konventionsrechtlichen Maßstab der Impfpflicht aufnehmen zu wollen, wenn

12 EGMR, *Vavříčka u. a. ./ Tschechische Republik* (Fn. 1), Rn. 295.

13 Ibidem, Rn. 283 ff.

14 Ibidem, Rn. 276.

15 Ibidem, Rn. 303, 309.

16 Ibidem, Rn. 291, 293.

17 Ibidem, Rn. 291, 301.

18 Ibidem, Rn. 335.

sie den Einwand der Beschwerdeführer:innen gegen die Impfpflicht aus Gewissensgründen lediglich aus dem Grunde zurückweist, dass sie (im innerstaatlichen Verfahren) versäumt hätten, ihre Überzeugungen hinreichend zu begründen und zu spezifizieren. Damit würde sich der Gerichtshof von der Linie seines ehemaligen Partnerorgans, der Europäischen Kommission für Menschenrechte distanzieren, die in einer Entscheidung 1998 die Auffassung vertreten hatte, dass eine Impfpflicht für alle gleichermaßen, unabhängig von religiösen oder persönlichen Erwägungen zu gelten habe.¹⁹ Im Ergebnis würde der Gerichtshof damit wichtigen Gewissenskonflikten Rechnung tragen. Die Notwendigkeit einer solchen Ausnahme mag nicht offensichtlich erscheinen. Dabei gibt es genügend Beispiele, inwieweit tierische Bestandteile eines Impfstoffs, regelmäßig als Stabilisatoren dienend, beispielsweise mit muslimischen oder jüdischen Lehren in Konflikt treten können oder gesetzliche Vorgaben, die für eine Freigabe von Impfstoffen die Erprobung an Tieren erforderlich machen, mit tierethischen Überzeugungen kollidieren.²⁰ Dass eine solche Ausnahme aber auch Schwierigkeiten aufwirft, zeigt das Sondervotum von Richter Wojtyczek am Beispiel der Gewissensfreiheit. Die Entscheidung, das mit einem medizinischen Eingriff verbundene Risiko nicht eingehen zu wollen, könne seiner Auffassung nach bereits eine persönliche Überzeugung abbilden, die den Schutz der Gewissensfreiheit verdiene.²¹ Ob man diese Einschätzung teilen mag oder nicht, sie wirft unweigerlich die Frage auf, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob eine Überzeugung eine Ausnahme zu begründen vermag. Welcher Vorsicht es hierbei bedarf, zeigen die Vorschläge des in der Rolle des Streithelfers agierenden Europäischen Zentrums für Recht und Gerechtigkeit, das im Verfahrensgang vorschlug, dass die Qualität der vorgetragenen Überzeugung daraufhin überprüft werden müsse, ob sie in einer demokratischen Gesellschaft Respekt verdient oder lediglich eine Frage der persönlichen Bequemlichkeit darstellt. Dabei solle es auf Faktoren wie Aufrichtigkeit, Ernsthaftigkeit, Kohärenz und Tiefe der Überzeugung ankommen.²² Es liegt auf der Hand, dass solche, zum Teil sperrigen wie unbestimmten (Rechts-)Begriffe in diesem speziellen Kontext wiederum der Interpretation und Würdigung bedürften und sich, zirkelschlüssig, erneut die Frage nach Beurteilungs- und Wertungskriterien stellen würde. Verbindliche Antworten hierauf bleiben zukünftigen Entscheidungen des Gerichtshofes vorbehalten. Fest steht, dass Ausnahmen aus Gründen der religiösen Überzeugung oder des Gewissens auf gewisse Anerkennung des Gerichtshofes gestoßen sind und sich nationale Gesetzgeber bei der Ausgestaltung einer Impfpflicht nunmehr damit konfrontiert sehen.

4. Bedeutung für Deutschland

a. Ein Plazet zur Masern-Impfpflicht

Für die Bundesrepublik im Speziellen gilt zunächst nichts anderes als für jeden anderen Konventionsstaat auch. Dennoch berührt das Urteil des EGMR auch spezifisch deutsche Themen. So kann das Urteil des Gerichtshofes im Streit um die 2020 in Deutschland eingeführte Impfpflicht gegen Masern gewissermaßen als vorweggenommener Endpunkt verstanden werden. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit denen sich Eltern gegen Betreuungsverbote in Kindertageseinrichtungen wegen fehlender Masernimpfung ihrer Kinder wandten, wurden durch das Bundesverfassungsgericht zwar zurückgewiesen.²³ Eine Entscheidung

19 Europäische Kommission für Menschenrechte, *Boffa u. a. ./ San Marino* (26536/95), Entscheidung vom 15. Januar 1998.

20 John D. Grabenstein, *What the World's religions teach, applied to vaccines and immune globulins*, in: *Vaccine* Band 31, Heft 16 (2013), S. 2011–2023 (2014 ff.).

21 EGMR, *Vavříčka u. a. ./ Tschechische Republik* (47621/13), Sondervotum vom 8. April 2021, Rn. 17.

22 EGMR, *Vavříčka u. a. ./ Tschechische Republik* (Fn. 1), Rn. 327.

23 BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2020 – 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20.

über die allgemeine Verfassungsmäßigkeit der Impfpflicht im Hauptsacheverfahren steht allerdings noch aus. Das Urteil des EGMR ändert daran zwar faktisch nichts, gleichwohl macht es eine Entscheidung des Verfassungsgerichts zulasten der Impfpflicht unwahrscheinlich. Wie jedes staatliche Organ ist auch das Bundesverfassungsgericht im Wege der Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) daran gebunden, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu berücksichtigen. Natürlich bedeutet dies nicht, dass das Verfassungsgericht nicht eine andere Auffassung vertreten kann. Die Argumentation, der es sich in den Eilverfahren bedient, weist allerdings deutliche Parallelen zu der des EGMR auf. So stützen sich die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts auch darauf, dass Impfungen nicht nur Geimpften selbst zugutekämen, sondern auch diejenigen Personen schützten, denen es aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, geimpft zu werden. Das Gericht erkannte ebenfalls an, dass die Impfpflicht das legitime Ziel verfolge, den Rückgang der Impfquote entgegenzuwirken und auf ein für die Herdenimmunität erforderliches Maß anzuheben.²⁴ Schließlich liegen den Verfahren auch vergleichbare Sachverhalte zugrunde, in denen vornehmlich Eltern die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Impfpflicht beanstandeten und sich mittelbar auf die Persönlichkeitsrechte ihrer Kinder beriefen. Egal wie das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ausgeht, steht der EGMR als weitere Prüfinstanz und damit als potenzielles Hemmnis einer deutschen Masern-Impfpflicht jedenfalls nicht mehr zur Verfügung.

b. Ein vages Signal in Richtung Covid-19-Impfpflicht

Man kann, so scheint es, noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, dass die Konformität einer Impfpflicht mit der Konvention grundsätzlich als gesichert gilt. Fraglich sind nunmehr die konkrete Ausgestaltung, aber auch die Konformität im Speziellen, sobald es um noch *junge* Infektionskrankheiten wie dem Coronavirus SARS-CoV-2 geht, über die noch nicht im selben Maße medizinische Erkenntnisse verfügbar sind wie bei Poliomyelitis, Tetanus, Hepatitis B, Masern u. a. Da das Ziel einer hinreichenden Durchimpfung gegen das Coronavirus in Deutschland allein durch freiwillige Impfangebote noch nicht erreicht werden konnte, hat sich die Diskussion um eine allgemeine Impfpflicht zugespitzt und damit auch Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme aufgeworfen. Einen ersten gerichtlichen Anhaltspunkt bietet insofern eine aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die einen Eilantrag zur Außervollzugsetzung einer Covid-19-Impfpflicht für Gesundheits- und Pflegepersonal zurückwies. Ohne eine Entscheidung in der Hauptsache vorwegzunehmen, deutete das Gericht an, dass im Kontext des Gesundheitswesens eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit infolge einer Impfung gravierende Nebenwirkungen zu erleiden, einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit, dass vulnerable Personen durch eine Ansteckung in ihrer Gesundheit stark beeinträchtigt würden, gegenüberstehe.²⁵ Doch auch Gründe, aus denen der EGMR die tschechischen Routineimpfungen für konventionskonform hielt, können analog Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer allgemeinen Covid-19-Impfung entgegenwirken. Dabei darf der spezielle Kontext der Entscheidung des Gerichtshofes nicht aus den Augen verloren werden, denn die Richter:innen ließen keine Zweifel daran aufkommen, dass das Urteil Standard- und Routineimpfungen zum Gegenstand hat, die der medizinischen Wissenschaft wohlbekannt sind.²⁶ Der Entscheidung lag außerdem eine faktische Impfpflicht für Kinder zugrunde, einschließlich Kleinkindern. Gegen Covid-19 ist bislang kein Impfstoff für die Altersgruppe der unter Fünfjährigen zugelassen, sodass eine Covid-19-Impfpflicht zwingend anders ausgestaltet werden müsste als diejenige, die Prüfgegenstand der Großen Kammer war. Gleichwohl lassen sich der Entscheidung verallgemeinerbare Rechtsansichten entnehmen, die über den Fall hinaus reichen. Beispielsweise würde der weite Ermessensspielraum, den die Große Kammer den

24 Ibidem, Rn. 15.

25 BVerfG, Beschluss vom 10. Februar 2022 – 1 BvR 2649/21, Rn. 23.

26 EGMR, *Vavříčka u. a. ./ Tschechische Republik* (Fn. 1), Rn. 158.

nationalen Behörden bei der Wahl der Impfpflicht als Zwangsmittel zum Gesundheitsschutz zubilligte, voraussichtlich auch bei der Entscheidung für eine Covid-19-Impfpflicht gelten. Die Erwägung der Richter:innen, dass in Fragen der Gesundheitspolitik die innerstaatlichen Behörden grundsätzlich am besten in der Lage seien, die lokalen Bedürfnisse und Kapazitäten einzuschätzen, ließe sich an dieser Stelle ebenso gut anführen. Die Richter:innen sahen die Impfpflicht darüber hinaus als angemessene Reaktion auf den Rückgang der Impfquoten, als vernünftiges Mittel, um ein hinreichendes Schutzniveau in der Bevölkerung zu erzielen und damit letzten Endes auch als Antwort auf ein dringendes soziales Bedürfnis im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK – der entscheidenden Norm, um den Eingriff einer Impfpflicht in die Rechte und Freiheiten der Konvention zu rechtfertigen. Angesichts langsam absinkender Impfquoten in Deutschland könnte ein solches Bedürfnis also womöglich auch zugunsten einer Covid-19-Impfpflicht identifiziert und durch den EGMR anerkannt werden. Dadurch scheint das Urteil – bei aller gebotenen Vorsicht – Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Impfpflicht gegen Covid-19 eher zu zerstreuen als zu befeuern.